Saalekreis

Selbstbestimmt Leben in den eigenen vier Wänden

Informationen zum barrierefreien Wohnen

Diese Handreichung wurde vom „Örtlichen Teilhabemanagement“ Landkreis Saalekreis erstellt.

Das Projekt „Örtliches Teilhabemanagement im Landkreis Saalekreis“ ist Bestandteil des Landesprogrammes „Örtliches Teilhabemanagement“ und wird aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds und aus Mitteln des Landes Sachsen-Anhalt gefördert.

SACHSEN-ANHALT

EUROPÄISCHE UNION
ESF
Europäischer Sozialfonds

Einleitung

Barrierefreiheit bedeutet Lebensqualität für alle Menschen – für Menschen mit und ohne Behinderungen, ältere Menschen, Eltern und ihre Kinder, Reisende und Menschen, die vorübergehend in ihrer Mobilität eingeschränkt sind. Denn dort, wo der Zugang und die Nutzung ohne Barrieren ermöglicht wird, können alle dabei sein, mitmachen und sich einbringen.

Im Kontext von Wohnraum ist Barrierefreiheit eine elementare Voraussetzung für eine selbstständige und selbstbestimmte Lebensführung.

In ganz Deutschland und auch im Saalekreis gibt es jedoch zu wenig oder zum Teil zu teuren barrierefreien Wohnraum. Eine freie Wahl des Wohnortes, wie es in der UN-Konvention über die Rechte der Menschen mit Behinderungen als Recht im Artikel 19a verankert ist, ist somit kaum möglich.
Eine Anpassung der eigenen vier Wände an die veränderten Wohnbedürfnisse kann eine Alternative zu einem Umzug in eine barrierefreie Wohnung sein.

Ziel dieser Handreichung zum Thema barrierefreier Wohnraum ist es, Ihnen einen Überblick über folgende Fragestellungen zu geben:

- Was bedeutet bauliche Barrierefreiheit im Wohnkontext?
- Was kann getan werden, wenn sich die eigenen Wohnbedürfnisse ändern?
- Was sind Wohnraumanpassungsmaßnahmen?
- Worauf ist zu achten, bevor Anpassungsmaßnahmen vorgenommen werden?
- Welche Möglichkeiten der finanziellen Unterstützung gibt es?
- Wo findet man Ansprechpersonen rund um das Thema barrierefreies Wohnen?

Mit den zusammengetragenen Empfehlungen und praktischen Hinweisen sollen Ihnen Impulse und Mut für den Abbau von Barrieren und die Umsetzung von Barrierefreiheit entsprechend Ihrer eigenen Bedürfnisse geliefert werden, damit Sie mehr Lebensqualität in Ihren eigenen vier Wänden gewinnen können.

Bauliche Barrierefreiheit

Was ist das und wer ist verpflichtet, barrierefrei zu bauen?

© Pixelot - stock.adobe.com

Barrierefreiheit ist ein häufig gebrauchter Alltagsbegriff. Doch was bedeutet er?

Eine klare Definition des Wortes lässt sich im Behindertengleichstellungsgesetz Sachsen-Anhalts (BGG LSA) finden:

> *Barrierefreiheit (§ 5 BGG LSA)*
>
> *„Barrierefrei sind bauliche und andere Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind.“*

Mit dieser Erläuterung wird deutlich, dass alle vom Menschen gestalteten Lebensbereiche unter dem Aspekt der Barrierefreiheit betrachtet werden können und sollten.

Konkretisiert man den Begriff und betrachtet man die bauliche Barrierefreiheit fällt auf, dass viele ähnlich lautende Begrifflichkeiten verwendet werden. Beispiele hierfür sind barrierearm, seniorengerecht,

© RioPatuca Images - stock.adobe.com

Eine Rampe dient als barrierefreier Zugang zu Gebäuden.

rollstuhlfreundlich oder behindertengerecht. Diese Begrifflichkeiten haben keine eindeutige Definition und können missverstanden werden. Das bedeutet, dass Wohnungen, die mit den beispielhaft benannten Begriffen beschrieben werden, keine besonderen Ausstattungsmerkmale aufweisen müssen.

Die verbindliche Bezeichnung ist „barrierefrei“. Bauliche Barrierefreiheit ist daher die zentrale Begrifflichkeit, welche in der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) definiert ist:

> *§ 2 Abs. 9 BauO LSA*
>
> *„Barrierefrei sind bauliche Anlagen, soweit sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind (Barrierefreiheit).“*

Wer ist laut Gesetz verpflichtet, barrierefreie Wohnungen zu bauen?

Bauverantwortliche in Sachsen-Anhalt, die Gebäude mit mehr als zwei Wohnungen neu bauen, sind gesetzlich verpflichtet, die Wohnungen eines Geschosses barrierefrei nutzbar und zugänglich zu gestalten (§ 49 BauO LSA). Bestandsbauten und deren Umbau sind von der Verpflichtung ausgeschlossen, sofern keine Förderrichtlinien entgegenstehen.

Dennoch ist es wichtig, dass auch Bestandsbauten barrierefrei gestaltet werden. Dies ermöglicht insbesondere Personen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen eine selbstbestimmte Lebensführung und ein selbstständiges Wohnen.

Eine barrierefreie Anpassung von Bestandswohnungen kann grundlegend auf zwei Ebenen erfolgen:

- eine insgesamte, strukturelle Anpassung des Gebäudes oder
- individuelle Wohnungsanpassungsmaßnahmen, die entweder durch Bauverantwortliche beauftragt oder durch die Mietperson in Absprache mit der vermietenden Person vorgenommen werden.

Was dient als Planungsgrundlage?

Sobald barrierefrei gebaut werden soll – ob Neubau oder im Bestand – dient die DIN-Norm 18040-2 Wohnungen als Planungsgrundlage. In der DIN-Norm sind Mindeststandards für Barrierefreiheit durch das Deutsche Institut für Normungen festgelegt. Es werden konkrete Anforderungen benannt, wie eine barrierefreie Wohnung geplant und gebaut bzw. umgestaltet werden muss.

Die DIN-Norm 18040-2 stellt dabei die allgemeinen Grundbedürfnisse für Menschen, welche eine Mobilitäts-, Hör- bzw. Sehbeeinträchtigung haben, in den Mittelpunkt.

Die nachfolgenden Ausführungen konzentrieren sich insbesondere auf individuelle Anpassungsmaßnahmen.

© Freedomz – stock.adobe.com

Umsetzung von Barrierefreiheit im privaten Bereich

Wohnraumanpassung, Hilfsmittel und wichtige Hinweise

© Jörg Lantelme – stock.adobe.com

Ob vorübergehend oder dauerhaft – fast jeder Mensch wird irgendwann im Leben mit Beeinträchtigungen seiner vollen Leistungsfähigkeit konfrontiert.

Nicht zuletzt führt der individuelle Alterungsprozess nahezu bei jedem Menschen zwangsläufig zu Beeinträchtigungen des allgemeinen Gesundheitszustandes sowie in der Mobilität.

Das Bewusstsein für eine unabhängige Lebensführung gewinnt damit zunehmend an Bedeutung.

Doch was tun, um das Verbleiben in den eigenen vier Wänden bis ins hohe Alter zu sichern? Welche Möglichkeiten bestehen, um auf akute Notsituationen oder schleichende Prozesse zu reagieren? Welche Wege können gegangen werden, um veränderten Wohnbedürfnissen zu begegnen?

Neben der präventiven Herangehensweise, zum Beispiel beim Bau eines Eigenheims den Aspekt der Barrierefreiheit mit zu berücksichtigen oder bei der Suche nach einer geeigneten Wohnung das Kriterium „barrierefrei“ einfließen zu lassen, besteht die Möglichkeit der individuellen Wohnungsanpassung.

Was sind Wohnraumanpassungen?

Die Maßnahmen der Wohnungsanpassung umfassen unterschiedliche Möglichkeiten, welche abhängig sind von der gegenwärtigen Wohnsituation, dem individuellen Gesundheitszustand der wohnenden Person und den damit verbundenen individuellen Bedürfnissen.

Vier Formen der Wohnraumanpassung können benannt werden:

- Reorganisation der Wohnung – Ummöblierung, Beseitigung von Stolperfallen
- Einsatz von Hilfsmitteln und Pflegehilfsmitteln sowie unterstützender Technik im Alltag
- bauliche Maßnahmen am Wohnungsbestand
- Wohnungsumzug

Ziel der wohnraumanpassenden Maßnahmen sind ein hoher Grad an Selbstständigkeit und der Erhalt, die Förderung bzw. Wiederherstellung der Selbstbestimmung der betroffenen Person sowie die Sicherheit im Sinne der Unfallprävention zu erhöhen.

Ein weiteres wesentliches Leitmotiv für die Umsetzung von Maßnahmen ist, das Leben in dem vertrauten Wohnraum und der Wohnumgebung zu erhalten und die Wohnqualität beizubehalten.

Der Neubeginn durch einen Wohnungsumzug stellt die letzte Option dar, wenn alle vorherigen Alternativen nicht umgesetzt werden können. Auf den nachfolgenden Seiten wird auf drei der vier benannten Ebenen und deren Finanzierung konkret eingegangen.

Einsatz von Hilfsmitteln und Pflegehilfsmitteln sowie unterstützender Technik im Alltag

Voneinander zu unterscheiden sind allgemein unterstützende Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens, Hilfsmittel und Pflegehilfsmittel.

Unterstützende Gebrauchsgegenstände im Alltag können frei käuflich erworben werden. Empfehlenswert ist ein Kauf in Fachgeschäften bzw. einem Sanitätshaus, da die Produkte einer Qualitätskontrolle unterliegen. Eine finanzielle Hilfe ist in der Regel nicht gegeben. Alltagsgegenstände können im Einzelfall auch zu Lasten der Krankenversicherung gehen (z. B. Brillengläser, orthopädische Einlagen).

Konkrete Informationen dazu sind bei der Krankenversicherung anzufragen.

Hilfsmittel sind Gegenstände, die erforderlich werden, um Menschen mit einer Erkrankung, Behinderung oder altersbedingten Einschränkungen zu unterstützen. Sie erleichtern den Alltag, gleichen verloren gegangene Funktionen aus und/oder lindern diese und können vor (erneuten) Verletzungen schützen.

- Beispiele für Hilfsmittel sind Rollatoren, Rollstühle, Aufstehhilfen oder Toilettensitzerhöhungen.

Pflegehilfsmittel sind Hilfsmittel, die zur Erleichterung der Pflege, zur Körperpflege/Hygiene, zur Erhaltung der selbstständigen Lebensführung dienen, die zum Verbrauch bestimmt sind sowie technische Hilfen.

- Beispiele für Pflegehilfsmittel und technische Hilfen sind Pflegebetten, Badewannenlifte, Desinfektionsmittel, Einweghandschuhe oder Notrufknöpfe.

Die Kostenübernahme für Hilfsmittel und Pflegehilfsmittel erfolgt entweder über die gesetzliche Krankenversicherung oder die gesetzliche Pflegeversicherung. Es können aber auch andere Kostenträger finanzielle Unterstützung bieten. Im Folgenden wird auf die Voraussetzungen, die Beantragung und auf allgemeine Hinweise eingegangen.

Ein Hausnotrufsystem mit Notrufknopf, der immer am Körper getragen wird, kann eine sinnvolle Ergänzung sein, um im Notfall Hilfe zu rufen.

Hilfsmittelversorgung durch die gesetzliche Krankenversicherung

Gesetzliche Grundlage

- § 27 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 Sozialgesetzbuch (SGB) V - Krankenbehandlung, Versorgung mit Hilfsmitteln
- § 33 SGB V - Hilfsmittel
- §§ 61, 62 SGB V - Zuzahlung/Belastungsgrenze

Voraussetzungen

Die antragstellende Person ist Mitglied in einer gesetzlichen Krankenversicherung und es liegt eine medizinische Notwendigkeit vor. Darüber hinaus muss das Hilfsmittel im Hilfsmittelverzeichnis der gesetzlichen Krankenkasse mit einer Hilfsmittelnummer aufgeführt sein. Abweichende Einzelfälle von dieser Regelung müssen bei der Krankenversicherung angefragt werden.

- Link zum Hilfsmittelverzeichnis hilfsmittel.gkv-spitzenverband.de/home.action

Ablauf der Antragsstellung

Für die Beantragung eines Hilfsmittels ist eine Verordnung vom behandelnden ärztlichen Fachpersonal erforderlich. Wichtig ist eine schriftliche Darlegung folgender Punkte:

- eine genaue Bezeichnung des Hilfsmittels sowie Beschreibung speziell erforderlicher Funktionen
- die Hilfsmittelnummer eines Beispielprodukts aufführen
- eine Begründung für die Notwendigkeit der Verordnung und die Umschreibung der vorliegenden Funktionseinschränkungen
- ggf. Erfahrungsbericht zur Erprobung eines Hilfsmittels (in Textform oder als selbst aufgenommenes Video)

© Pixelot - stock.adobe.com

Manuelle Greifzangen ermöglichen es, Gegenstände in der näheren Umgebung zu halten oder zu greifen.

Vor dem Besuch der ärztlichen Sprechstunde ist es sinnvoll, sich in einem Sanitätshaus oder Reha-Fachgeschäft beraten zu lassen, um das passende Hilfsmittel zu finden und es gegebenenfalls auszuprobieren. Liegt das Rezept vom ärztlichen Fachpersonal vor, wird es bei der Krankenkasse oder bei einem Sanitätshaus eingereicht.

Nach Antragsprüfung erfolgt entweder die Bewilligung oder der Ablehnungsbescheid.

Sofern das Hilfsmittel bewilligt ist, wird es vom Sanitätshaus gebrauchsfertig bereitgestellt/geliefert und die versicherte Person erhält eine Nutzungseinweisung. Wird das Hilfsmittel nicht bewilligt, kann Widerspruch innerhalb eines Monats gegen den Ablehnungsbescheid eingereicht werden.

Allgemeine Hinweise

- Anfallende Folgekosten (z. B. Reparatur, Stromkosten für technische Hilfsmittel) werden von der Kasse gezahlt. Konkrete Informationen dazu sind bei der Krankenversicherung zu erfragen.
- Eventuell entstehende Mehrkosten müssen von versicherten Personen selbst getragen werden, nur der vertraglich vereinbarte Festpreis wird von der Krankenkasse gezahlt. (Bei Mehrkosten handelt es sich um zusätzlich gewünschte Leistungen, die über die Leistungspflicht der gesetzlichen Krankenversicherung hinausgehen, beispielsweise hochpreisige Hörhilfen, die neben der Verbesserung des Sprachverstehens weitere Funktionen bieten.)
- Wenn Hilfsmittel beantragt werden,
  - wird in der Regel eine Zuzahlung von 10 %, maximal aber 10 Euro je Hilfsmittel fällig.
  - Bei Erreichung der Belastungsgrenze ist eine ganze oder teilweise Zuzahlungsbefreiung möglich.
  - Das technische Hilfsmittel wird der versicherten Person leihweise überlassen und bleibt Eigentum der Krankenkasse, auch wenn Mehrkosten durch die nutzende Person bezahlt wurden.

Ansprechperson

Sprechen Sie mit den Ansprechpersonen Ihrer gesetzlichen Krankenversicherung, mit Ihrem Arzt/Ihrer Ärztin, mit den Vertretern/Vertreterinnen eines Reha-Fachgeschäfts Ihrer Wahl oder besuchen Sie eine Hilfsmittelausstellung. Weiterführende Kontakte, Links und einen Verweis auf eine „Produktschau“ finden Sie am Ende der Broschüre.

Pflegehilfsmittelversorgung durch die gesetzliche Pflegeversicherung

Gesetzliche Grundlage

- § 40 SGB XI - Pflegehilfsmittel und wohnumfeldverbessernde Maßnahmen
- § 33 SGB V - Hilfsmittel
- §§ 61, 62 SGB V - Zuzahlung/Belastungsgrenze

Voraussetzungen

Die antragstellende Person muss als pflegebedürftig (gemäß § 14 SGB XI) gelten und mindestens über Pflegegrad 1 verfügen (gemäß § 15 SGB XI).

Ablauf der Antragsstellung

Pflegehilfsmittel können vom Versicherten bei der gesetzlichen Pflegeversicherung ohne Rezept beantragt werden. Die Pflegekasse überprüft die Notwendigkeit der Versorgung mit den beantragten Pflegehilfsmitteln unter Beteiligung einer Pflegefachkraft oder des Medizinischen Dienstes. Vorab kann auch eine persönliche Pflegeberatung in Anspruch genommen werden.

Allgemeine Hinweise

- Die Pflegehilfsmittelversorgung basiert auf dem Pflegehilfsmittelverzeichnis. Darin sind technische Hilfsmittel und zum Verbrauch bestimmte Hilfsmittel wie z. B. Desinfektionsmittel zusammengestellt. (Das Pflegehilfsmittelverzeichnis ist im Hilfsmittelverzeichnis mit enthalten, siehe Link auf Seite 12.)

- Bei Hilfsmitteln zum Verbrauch können die zu behandelnden Personen individuell mit der Pflegekasse abrechnen oder eine Pauschale von bis zu 40 Euro pro Monat beantragen.

- Bei technischen Hilfsmitteln
  - ist in der Regel eine Zuzahlung von 10 %, maximal aber 25 Euro je Hilfsmittel fällig.
  - Eine ganze oder teilweise Zuzahlungsbefreiung ist möglich bei Erreichung der Belastungsgrenze.
  - Technische Hilfsmittel werden der versicherten Person leihweise überlassen und bleiben Eigentum der Pflegekasse, auch wenn Mehrkosten durch die nutzende Person bezahlt wurden.

Hilfsmittelversorgung durch andere Kostenträger

Hilfsmittelversorgung durch die gesetzliche Unfallversicherung

- Gesetzliche Grundlage: §§ 26, 27, 36 SGB VII

Hilfsmittelversorgung durch das Bundesversorgungsgesetz (BVG)

- Gesetzliche Grundlage: §§ 11, 13 BVG

Hilfsmittelversorgung durch private Pflegeversicherung

- Leistungen abhängig vom individuell abgeschlossenen Vertrag und dem tariflichen Umfang

Hilfsmittelversorgung durch private Krankenversicherung

- Leistungen abhängig vom individuell abgeschlossenen Vertrag und dem tariflichen Umfang

Hilfsmittelversorgung durch das Sozialamt

- Leistungen sind abhängig vom Einkommen und Vermögen der Antrag stellenden Person
- nur wenn kein vorher genannter Kostenträger zuständig ist

Kleine und/oder große Umbaumaßnahmen der Wohnung können viel zu einer höheren Wohnqualität und zu mehr Sicherheit beitragen. Gleichzeitig können die gegenwärtigen und zukünftigen Bedürfnisse genau in den Blick genommen werden.

Was vor Baubeginn zu beachten ist

Bevor es zur Umsetzung von Bauvorhaben kommen kann, müssen einige Vorbereitungen abgeschlossen sein.

Wichtig! Vor Baubeginn sollten folgende Aspekte beachtet werden:

- Planung – Welche Baumaßnahmen sollen umgesetzt werden? – zu beachten sind die eigenen gegenwärtigen und zukünftigen Bedarfe.
- Baumaßnahmen kosten Geld – Das eigene Budget und potenzielle Fördermöglichkeiten sowie deren Bedingungen müssen geprüft werden.
- Grundsätzlich gilt: erst Genehmigung, dann Baubeginn!
- Fachkräfte finden – Geeignete handwerkliche Fachkräfte müssen gefunden und mindestens drei Kostenvoranschläge sollten eingeholt werden.
- Als Mieter/in – Eine Zustimmung der vermietenden Person ist notwendig.
  - Auf Basis des § 554a Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) – „Barrierefreiheit“ – der/die Mieter/in kann von dem/der Vermieter/in die Zustimmung zu baulichen Veränderungen für eine barrierefreie Nutzung der Mietsache verlangen, sofern ein berechtigtes Interesse bei der mietenden Person vorliegt.
    Achtung! Der/die Vermieter/in ist berechtigt nach Beendigung des Mietverhältnisses einen kostenpflichtigen Rückbau einzufordern.
  - Eine schriftliche Vereinbarung ist empfehlenswert. Darin sollte u. a. Folgendes festgelegt werden:
    - Organisations- und Kostenregelungen,
    - Zeitraum d. Baumaßnahme,
    - Instandhaltung,
    - Regelung nach Beendigung des Mietvertrags,
    - Kündigungsverzicht der vermietenden Person wegen Eigenbedarf sowie
    - Verzicht auf Mieterhöhung.
- Als Eigentümer/in ist zu prüfen, ob die Baumaßnahmen einer Genehmigung durch das Bauamt bedürfen bzw. eine vorherige Prüfung durch eine Fachkraft für Statik (tieferer Eingriff in die Bausubstanz, z. B. Einbau eines Aufzugs) notwendig ist.

Als Planungsgrundlage und damit als Orientierungspunkt für barrierefreie Baumaßnahmen gilt die DIN-Norm 18040-2. Für die konkrete Umsetzung von Maßnahmen ist auf dieses Basisdokument zurückzugreifen.

Weiterführende Links und Literatur sowie mögliche Kontakte, welche Auskunft zum Themenkomplex Wohnraumanpassung geben können, finden Sie am Ende der Handreichung.

© Ingo Bartussek – stock.adobe.com

© kiono – stock.adobe.com

Praktische Hinweise

Wie gestalte ich Wohnraum barrierefrei?

Auf den nachfolgenden Seiten soll ein erster Überblick über Anpassungsmaßnahmen gegeben werden, die ergriffen werden können.

Die Möglichkeiten sind vielfältig, daher sind die folgenden Punkte nicht als vollständige Darstellung zu betrachten.

Allgemeine Grundsätze des barrierefreien Wohnens – auf alle Wohnbereiche anzuwenden

Ausstattungselemente	Worauf ist zu achten?
Beleuchtung	▸ gute Beleuchtung und Ausleuchtung im äußeren und inneren Wohnungsbereich
Lichtschalter	▸ Lichtschalter sind beleuchtet und bieten eine bessere Orientierung im Dunkeln
Bewegungsfläche/ Reorganisation der Wohnung	▸ viel Bewegungsfreiheit ermöglichen ▸ Entfernen von überflüssigen Möbeln, Absichern von spitzen Möbelkanten ▸ Räume sind frei von Stolperfallen und Hindernissen (lose Kabel, Fußabstreifer)
Fußboden	▸ Bodenbeläge sind rutschfest und trittsicher
Fenster	▸ Fenster sind leicht zu öffnen und zu schließen
Türen u. Türschwellen	▸ Türen sind schwellenfrei und ausreichend breit (circa 90 cm), damit diese auch mit mobilen Transportmittel ungehindert passiert werden können ▸ Türen sind deutlich wahrnehmbar, leicht zu bedienen sowie sicher zu passieren
Haustürklingel	▸ Klingel ist gut hörbar
Lichtschalter/Steckdosen/Heizungsventile	▸ Elemente sind leicht zugänglich (in Greifhöhe)
Telefon	▸ Telefon hat einen zentralen Standort
Rauchmelder	▸ Rauchmelder sind vorhanden
Treppenstufen	▸ Anbringen von Treppenstufenmatten ist empfehlenswert

Konkrete Hinweise für die einzelnen Wohnräume

Hauseingang und Umgebung

Ausstattungselemente	Worauf ist zu achten?
Zugang zum Gebäude	▸ Zugang zum Gebäude ist fest und eben ▸ Hauseingang ist stufen- und schwellenlos bzw. hat eine Rampe ▸ Stufen und Treppen sind mit beidseitigen Handläufen gesichert
Haustür	▸ Eingangsbereich ist überdacht (Wind- und Wetterschutz) ▸ Türschloss ist gut erreichbar ▸ Haustür ist leicht zu bedienen, alternativ: Einbau eines elektrischen Türantriebs
Beleuchtung	▸ gut beleuchteter Eingangsbereich, bei Einbruch der Dunkelheit über Bewegungsmelder automatisch beleuchtet
Briefkasten und Klingel	▸ Briefkasten ist ohne Hindernisse erreichbar und nutzbar ▸ Klingel ist beleuchtet und gut lesbar
Parkplatz und Müllcontainer	▸ Parkplatz und Müllcontainer sind ohne Hindernisse erreichbar und nutzbar

Hausflur und Treppenhaus

Ausstattungselemente	Worauf ist zu achten?
Abstellplatz	▸ ein Abstellplatz für Hilfsmittel ist vorhanden
Treppen	▸ Treppenstufen sind kontrastreich gestaltet ▸ Stufen und Treppen sind mit beidseitigen Handläufen gesichert
Wohnungstür	▸ Schloss der Wohnungstür ist gut erreichbar
Aufzug	▸ Aufzug ist in ausreichender Größe vorhanden

Wohnungsflur

Ausstattungselemente	Worauf ist zu achten?
Wohnungstür	▸ Wohnungstür ist schwellenfrei und ausreichend breit (mindestens 90 cm)
Sitzgelegenheit	▸ Sitzgelegeneheit zum An- und Ausziehen steht zur Verfügung
Garderobe	▸ Garderobe ist bequem erreichbar
Abstellfläche	▸ Abstellflächen sind vorhanden

Küche

Ausstattungselemente	Worauf ist zu achten?
Reorganisation der Küche	▸ Geräte und Stauraum sind gut erreichbar ▸ Arbeiten im Sitzen ist möglich
Herd	▸ Ausstattung mit einer Herdsicherung (mit Abschaltautomatik)
Bedienelemente	▸ Bedienelemente und Armaturen sind leicht zu erreichen und zu bedienen

Wohnzimmer

Ausstattungselemente	Worauf ist zu achten?
Sitzmöglichkeiten	▸ Sitzmöbel haben Armlehnen und Nackenstützen ▸ Erhöhung der Sitzmöbel für leichteres Aufstehen und Hinsetzen ▸ genügend Platz, aber auch feste Sitzmöbel zum Abstützen

Schlafzimmer

Ausstattungselemente	Worauf ist zu achten?
Lichtschalter	▸ Lichtschalter oder Nachttischlampen sind vom Bett auch im Dunkeln gut erreichbar ▸ Nachtlichter für den nächtlichen Weg zur Toilette/alternativ Bewegungsmelder
Bett	▸ angepasste Höhe des Bettgestells ▸ Zugänglichkeit des Bettes von mehreren Seiten ▸ Abstützmöglichkeiten für das Aufstehen und Hinlegen
Sitzmöglichkeiten	▸ Sitzmöglichkeiten für das An- und Ausziehen stehen zur Verfügung
Reorganisation des Schlafzimmers	▸ freie Durchgangsmöglichkeiten ▸ Kleiderschrank ist gut zugänglich

Ein Bett mit verstellbarer Liegefläche erleichtert das Aufstehen.

Badezimmer

Ausstattungselemente	Worauf ist zu achten?
Badezimmertür	▸ Tür ist schwellenfrei und ausreichend breit (mindestens 90 cm) ▸ Tür ist nach außen zu öffnen/von außen zu entriegeln (aus Sicherheitsgründen und um mehr Bewegungsfreiheit zu erhalten)
Sitzmöglichkeiten	▸ Sitzmöglichkeit im Bad ist gegeben
Haltegriffe	▸ Haltegriffe sind vorhanden (Wanne/Dusche/WC)
Armaturen	▸ Ein-Hebel-Armaturen sind zu empfehlen ▸ Armaturen sind ohne Kraftaufwand gut bedienbar ▸ Dusch- und Badewannen-Armatur verfügt über ein Thermostat, das vor Verbrühungen schützt
Toilette	▸ Toilette ist in der Höhe angepasst und sicher benutzbar
Spiegel	▸ Spiegel ist in der richtigen Höhe angebracht
Dusche	▸ Dusche ist ebenerdig zugänglich ▸ Duschfußboden ist rutschfest ▸ Duschsitz/Duschhocker ist vorhanden ▸ Duschvorhang ist flexibel einsetzbar
Badewanne	▸ Badewanne ist sicher nutzbar ▸ Badewannenlift/Badebrett als Hilfsmittel sind nutzbar

Terrasse/Balkon/Garten/Keller

Ausstattungselemente	Worauf ist zu achten?
Beleuchtung	▸ gute Beleuchtung und Ausleuchtung ▸ der Lichtschalter ist direkt neben der Tür
Türschwellen	▸ barrierefreie Übergänge durch Anpassung der Türschwellen
Haltegriff/Handlauf	▸ Handläufe sind griffsicher und durchgehend ▸ Haltegriffe insbesondere in den Übergangsbereichen
Fußboden	▸ Bodenbeläge sind rutschfest und trittsicher

Ein möglichst schwellenloser Übergang ermöglicht den sicheren Zugang zu Balkon oder Terrasse.

Wohnraumanpassung für weitere Personengruppen

Barrierefreiheit lässt eine vollständig freie, uneingeschränkte Bewegung für alle vermuten. Allerdings ist oftmals nur die Zugänglichkeit für mobilitätseingeschränkte Menschen berücksichtigt. Daher soll im Folgenden spezifisch auf die Bedürfnisse von weiteren Personengruppen eingegangen werden. Der Einfachheit halber werden die wesentlichen Inhalte auch hier in Tabellenform dargestellt.

Menschen mit Hörbeeinträchtigung

Ausstattungselemente	Worauf ist zu achten?
Haustürklingel	▸ Haustürklingel - gut wahrnehmbarer Zweiton-Gong ▸ Verwendung einer Lichtsignalanlage (z. B. einer Tischblitzlampe) ▸ optische und fühlbare Anzeige der Türfreigabe ▸ Gegensprechanlage mit Bild
Wecker	▸ Ausstattung mit einem Blitzlicht-Wecker

Eine Gegensprechanlage mit Bildübertragung ermöglicht es auch gehörlosen Menschen, zu erkennen, wer an der Tür klingelt.

Menschen mit Sehbeeinträchtigung und blinde Menschen

Ausgestaltung der Wohnung nach dem Grundsatz:
Sicherheit, Orientierung und Gewohnheit – alles hat seinen Platz

Ausstattungselemente	Worauf ist zu achten?
Beleuchtung	▸ gute Beleuchtung (indirekte Beleuchtung/Tageslichtlampen/ Arbeitsplatzbeleuchtung) ▸ Kleiderschränke mit Licht ausstatten ▸ Bewegungsmelder in der Nacht nutzen
Ordnungssystem	▸ Ordnungssystem erstellen (betroffene Personen immer in den Prozess mit einbeziehen) ▸ feste Plätze für Gegenstände bestimmen
kontrastreiche Gestaltung	▸ kontrastreiche Gestaltung aller Bereiche (Eingang, Treppe, etc.) ▸ kontrastreiche Gestaltung von Gegenständen (z. B. Zahnbürsten, Schneidebretter, etc.)
Gefahren vermeiden	▸ Stolperfallen vermeiden ▸ keine Hindernisse in Kopfhöhe ▸ Gestaltung von Handläufen so, dass man mit der Kleidung nicht hängen bleiben kann ▸ bei Anschaffung von Möbeln auf scharfe Kanten achten und vermeiden ▸ farblich abgesetzte Kanten von Tischen, Arbeitsplatten und Regalen verringern die Verletzungsgefahr
Markierungen nutzen	▸ Beispiele der Nutzung: für Einstellungen am Herd, Spülmaschine, Mikrowelle, Heizung, Backofen, Konserven, Gewürze, ähnlich verpackte Vorräte, Duschgel und Shampoo Flaschen, Kleidungsstücke ▸ Markierung mit: Gummibändern, tastbaren Markierungspunkten, Brailleschrift, ertastbaren Buchstaben, unterschiedlichen Formen von Behältnissen, aus Pappe ausgeschnittene Figuren

Menschen mit Demenz

Ausstattungselemente	Worauf ist zu achten?
Erleichterung der räumlichen Orientierung	▸ kontrastreiche Markierung von Türen ▸ Türen mit Piktogrammen/Bildern versehen, die den Raum beschreiben ▸ Bilder oder Fotos anbringen, um Schrankinhalte zu zeigen
Erleichterung der zeitlichen Orientierung	▸ Uhren mit großem Ziffernblatt und Zeiger ▸ Kalender mit großen Zahlen und Symbolen/Bildern für die Jahreszeiten
Beleuchtung	▸ helle Beleuchtung ▸ Nachtlichter bzw. Bewegungsmelder installieren
Sicherheit schaffen	▸ Installation eines Herdsicherungssystems ▸ Installation eines Thermostats (Küche/Bad), welches vor Verbrühungen schützt ▸ Installation von Überläufen und Füllstandsmeldern ▸ Reduzierung von Gefahrenquellen durch Aufbewahrung außer Reichweite, insbesondere wenn die Gegenstände nicht mehr sicher genutzt werden können: Föhn, Rasierer, Feuerzeuge, Kerzen, Messer, Scheren, alkoholische Getränke, Ventilatoren, Schlüssel, Elektrowerkzeug, Medikamente, etc. ▸ Fenster, falls notwendig, sichern ▸ Montieren von Haltegriffen (Bad) ▸ Verringerung der Verletzungsgefahr durch Schutz vor scharfen Kanten sowie Beseitigung von Stolperfallen ▸ Verringerung der Gefahr von Vergiftungsunfällen durch Entfernen von chemischen Reinigungsmitteln, giftigen Pflanzen etc. ▸ Badezimmertür ist nach außen hin zu öffnen ▸ Fenstergriff mit abschließbaren Schloss ausrüsten oder nachrüsten

Ausstattungselemente	Worauf ist zu achten?
Seniorentelefon	▸ Seniorentelefon mit erleichterter Bedienung und Foto-Kennzeichnung der Kontaktpersonen
Weglauf-Tendenzen verringern	▸ Eingangstüren/Kellertüren nicht einladend gestalten, stattdessen eher schlechtere Beleuchtung (dunkel), durch Bilder, Fotos oder Vorhänge Ablenkung schaffen ▸ Bewegungsmelder oder Türsicherung anbringen (z. B. Glöckchen oder Windspiel an der Tür anbringen) ▸ ein Zugang zur Straße sollte vom Garten aus möglichst als solcher nicht zu erkennen sein

Menschen mit eingeschränkter Mobilität

Ausstattungselemente	Worauf ist zu achten?
Hauseingang	▸ alternativ zu einem ebenerdigen Hauseingang ist eine Rampe mit Radabweiser und beidseitigem Handlauf vorhanden
Rollstuhlabstellplatz	▸ Stellplatz für den Rollstuhl muss vor oder in der Wohnung vorgesehen sein - für den Wechsel wird eine ausreichende Bewegungsfläche benötigt ▸ ein elektrischer Anschluss zur Akkuaufladung muss vorhanden sein
Briefkasten, Schalterleisten, Türspion	▸ Absenkung der Elemente um eine Nutzung im Sitzen zu ermöglichen

Ausstattungselemente	Worauf ist zu achten?
Badezimmer	▸ Tür ist schwellenfrei und ausreichend breit (mindestens 90 cm) ▸ Tür ist nach außen zu öffnen/von außen zu entriegeln (aus Sicherheitsgründen und um mehr Bewegungsfreiheit zu erhalten) ▸ Sitzmöglichkeit im Bad ist gegeben ▸ Waschbecken ist unterfahrbar ▸ Haltegriffe sind vorhanden (Wanne/Dusche/WC) ▸ Ein-Hebel-Armaturen sind zu empfehlen ▸ Armaturen sind ohne Kraftaufwand gut bedienbar ▸ Toilette ist in der Höhe angepasst und sicher benutzbar ▸ Spiegel ist in der richtigen Höhe angebracht ▸ Dusche ist ebenerdig zugänglich ▸ Duschfußboden ist rutschfest ▸ Duschsitz/Duschhocker ist vorhanden ▸ Duschvorhang ist flexibel einsetzbar ▸ Badewanne ist sicher nutzbar ▸ Badewannenlift/Badebrett als Hilfsmittel sind nutzbar
Bewegungsflächen	▸ in allen Räumen sollten ausreichend Bewegungsflächen vorhanden sein (150 x 150 cm)
Türen	▸ alle Türen sind schwellenfrei und ausreichend breit (mindestens 90 cm)
Fenster	▸ mindestens ein Fenster eines Aufenthaltsraums ermöglicht im Sitzen den Durchblick in die Umgebung
Schränke	▸ günstig sind niedrige Schränke/Hängeschränke mit Glaseinlegeböden für eine bessere Sichtbarkeit

Umzug – wenn keine Anpassungen möglich sind

Wenn die eigenen vier Wände nicht mehr zu den eigenen Wohnbedürfnissen passen und ein möglicher Umbau zu keiner Verbesserung führt, dann ist ein Neubeginn durch einen Wohnungswechsel die geeignete Alternative.

Die passende Wohnung zu finden, ist oftmals nicht einfach. Recherche, Besichtigung und die favorisierte Wohnung tatsächlich zu erhalten, nehmen viel Zeit und Durchhaltevermögen in Anspruch. Daher sollte eine Planung bereits frühzeitig beginnen.

Neben den benannten Merkmalen einer barrierefreien Wohnung sollte bei der Suche noch auf folgende Aspekte Acht gegeben werden:

- Entspricht die Wohnung dem eigenen Finanzrahmen?
- Welche Leistungsträger müssen möglichweise einem Umzug zustimmen (Sozialamt, Jobcenter, etc.)?
- Besteht ein Anspruch auf einen Wohnberechtigungsschein?
- Ist die Wohnumgebung passgenau, insbesondere die Anbindung an den Öffentlichen Personennahverkehr, Gesundheitsversorgung, Einkaufs- und Parkplatzmöglichkeiten?
- Ist die Wohnung barrierefrei zu erreichen?
- Ist die Wohnung auch geeignet, wenn sich die eigenen Einschränkungen verstärken sollten?
- Entspricht die Wohnung den eigenen Bedürfnissen oder müssen Umbauten vorgenommen werden?

Fördermöglichkeiten

Woher bekomme ich finanzielle Unterstützung?

© DOC RABE Media – stock.adobe.com

Ein Umbau bzw. ein Umzug sind immer mit erheblichem zeitlichen, personellen und finanziellen Aufwand verbunden. Um insbesondere finanzielle Unterstützung zu bekommen, bestehen einige Möglichkeiten, welche im Folgenden kurz dargestellt werden.

Wichtig ist, vor der Unterzeichnung von Verträgen, vor Beginn des Umbaus/Umzugs bzw. der Beauftragung von Unternehmen folgende Aspekte zu klären:

- Welcher Leistungsträger kommt für eine finanzielle Unterstützung möglicherweise in Frage?
- Welche Leistungsvoraussetzungen sind zu beachten (z. B. Einholung von Angeboten)?
- Welche Kosten können bezuschusst werden?

Grundsätzlich gilt:

- **Erst Genehmigung einholen, dann Bau- bzw. Umzugsbeginn.**

Öffentliche Fördermittel des Bundes

KfW- Programm „Altersgerecht Umbauen“- Investitionszuschuss (455-B)

Förderart: Zuschuss

Förderbereich: Reduzierung von Barrieren, Wohnkomfort steigern

Förderberechtigt: Natürliche Personen als Eigentümer/innen oder Ersterwerber/innen von Wohnraum, Mieter/innen

Ansprechpartner: KfW Bank

Tel.: 0800 5399002
(Infocenter, kostenfrei)

KfW-Programm – „Altersgerecht Umbauen“ – Förderkredit (159)

Förderart: Kredit

Förderbereich: Reduzierung von Barrieren, Erhöhung des Einbruchschutzes, Wohnkomfort steigern

Förderberechtigt: jede/r Investor/in von förderfähigen Maßnahmen, z. B. Wohnungseigentümergemeinschaften, Wohnungsunternehmen, Wohnungsgenossenschaften, Bauträger, Körperschaften, Anstalten des öffentlichen Rechts,Privatpersonen

Ansprechpartner: KfW Bank

Tel.: 0800 5399002
(Infocenter, kostenfrei)

Weitere Informationen finden Sie unter: www.kfw.de (Stand Februar 2021)

- **Beide Förderprodukte können nicht miteinander kombiniert werden. Eine Kombination mit anderen Fördermitteln ist möglich.**

Öffentliche Fördermittel der Länder und Kommunen

Förderung energieeffizienter und altersgerechter Wohnraummodernisierung (Sachsen-Anhalt MODERN)

Förderart: Darlehen

Förderbereich: Energieeffizienz & Erneuerbare Energien; Gesundheit & Soziales; Wohnungsbau & -modernisierung

Fördergebiet: Sachsen-Anhalt

Förderberechtigte: Unternehmen; Privatpersonen

Ansprechpartner: Investitionsbank Sachsen-Anhalt (IB)

Tel.: 0800 56 007 57
(Hotline, kostenfrei)

Weitere Informationen finden Sie unter: www.ib-sachsen-anhalt.de
(Stand Februar 2021)

Zuschuss der Pflegeversicherung

Gesetzliche Grundlage

- § 40 SGB XI – Pflegehilfsmittel und wohnumfeldverbessernde Maßnahmen
- § 23 SGB XI – Versicherungspflicht für Versicherte der privaten Krankenversicherungsunternehmen
- MB/PPV 2017 – AGB für private Pflegeversicherung

Voraussetzungen

Die antragstellende Person muss als pflegebedürftig (gemäß § 14 SGB XI) gelten und mindestens über Pflegegrad 1 verfügen (gemäß § 15 SGB XI).

Zuschuss

Der Zuschuss wird für einen Umzug und/oder eine Baumaßnahme gewährt. Alle Baumaßnahmen in einer Wohnung werden als eine Maßnahme betrachtet, auch wenn sie zu unterschiedlichen Zeiten erfolgen.

- der Zuschuss zu den Kosten beträgt einmalig maximal 4.000 Euro; verschlechtert sich der Gesundheitszustand der Person gravierend, kann ein erneuter Zuschuss von max. 4.000 Euro beantragt werden
- leben mehrere Pflegebedürftige in einer gemeinsamen Wohnung, kann je pflegebedürftiger Person ein Zuschuss von bis zu 4.000 Euro beantragt werden; der Gesamtbetrag ist jedoch auf 16.000 Euro begrenzt

Ziel der Förderung

Die häusliche Pflege zu ermöglichen, zu erleichtern oder eine möglichst selbstständige Lebensführung des Pflegebedürftigen wiederherzustellen.

Beispiele für Förderung

Rampen, Türverbreiterungen sowie Umbauten im Bad oder Küche

Allgemeine Hinweise

- die antragstellende Person ist die versicherte Person, sollten Angehörige den Antrag stellen, benötigen sie dafür die Vollmacht der betreffenden Person
- werden Umbaumaßnahmen von Angehörigen, Nachbarn oder Bekannten realisiert, können Aufwendungen für Fahrtkosten oder Verdienstausfall berücksichtigt werden
- Menschen, die keine Pflegeversicherung haben und die einen Anspruch auf Leistungen nach SGB XII (Sozialhilfe) besitzen, können analog dem Leistungskatalog der Pflegeversicherung Unterstützung durch das Sozialamt erhalten (Hilfe zur Pflege).

Gesetzliche Unfallversicherung

Gesetzliche Grundlage

- § 41 SGB VII – Wohnungshilfe, in Verbindung mit den gemeinsamen Richtlinien der Verbände der Unfallversicherungsträger über Wohnungshilfe

Voraussetzungen

Die Beeinträchtigung einer Person ist auf einen Arbeitsunfall, Wegeunfall bzw. eine Berufskrankheit zurückzuführen.

Leistungen

wohnumfeldverbessernde Maßnahmen und ggf. Umzug in eine geeignete Wohnung

Allgemeine Hinweise

- Leistungen der Unfallversicherung werden unabhängig vom Einkommen und Vermögen der Versicherten gewährt
- der Umfang der Leistungen unterliegt einer Ermessensentscheidung

Kontakt

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e. V. (DGUV)
Glinkastraße 40
10117 Berlin
Tel.: 030 13001-0
(Hotline, kostenfrei)
www.dguv.de

- Richtlinie der Unfallversicherungsträger: www.dguv.de/de/reha_leistung/richtlinien-uvt/index.jsp

Unfallkasse Sachsen-Anhalt
Käsperstraße 31
39261 Zerbst/Anhalt
Tel.: 03923 751-0
www.ukst.de

Agentur für Arbeit / Rentenversicherung/ Integrationsämter

Gesetzliche Grundlage

- Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung (SchwbAV)
  - § 17 Abs. 1 Satz 1d SchwbAV – Leistungen zur begleitenden Hilfe im Arbeitsleben
  - § 185 Abs. 3 Nr. 1d SGB IX in Verbindung mit § 22 SchwbAV – Hilfen zur Beschaffung, Ausstattung und Erhaltung einer behinderungsgerechten Wohnung
- Gesetzliche Rentenversicherung
  - § 16 SGB VI – Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben
- Sozialgesetzbuch IX – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen
  - § 49 Abs. 8 Satz 6 SGB IX – Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben
  - § 76 Abs. 2 Satz 1 SGB IX – Leistungen zur sozialen Teilhabe
  - § 77 SGB IX – Leistungen für Wohnraum

Voraussetzungen

Anspruch auf Kostenübernahme, wenn die Umbaumaßnahmen bzw. der Umzug im Rahmen der beruflichen Rehabilitation von Menschen mit Behinderungen (Erlangung und Erhaltung des Arbeitsplatzes) liegen.

Zuständigkeit

- Agentur für Arbeit: sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmer/innen, arbeitsfähige Personen
- Integrationsamt: Auszubildende, freiberuflich arbeitende Personen, Selbstständige, Beamte/innen
- Rentenversicherung: Arbeitnehmer/innen, die bereits mehr als 15 Jahre Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung geleistet haben

Hinweis

Leistungen werden als Darlehen oder Zuschüsse gewährt; das Einkommen der antragstellenden Person kann dabei berücksichtigt werden.

Kontakt

Agentur für Arbeit Merseburg
Geusaer Str. 81e
06217 Merseburg
Tel.: 0800 4 5555 00
(Hotline, kostenfrei)
www.arbeitsagentur.de/vor-ort/halle/merseburg

Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland
Paracelsusstraße 21
06114 Halle (Saale)
Tel.: 0800 1000 4800
(Hotline, kostenfrei)
www.deutsche-rentenversicherung.de/Mitteldeutschland/de/Navigation/0_Home/home_node.html

Integrationsamt Sachsen-Anhalt
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)
Tel.: 0345 514 0
(Hotline, kostenfrei)
www.lvwa.sachsen-anhalt.de/das-lvwa/integrationsamt

Träger der Eingliederungshilfe (Sozialamt - Eingliederungshilfe und Altenhilfe)

Gesetzliche Grundlage

- §§ 90, 99, 102 SGB IX – Leistungsberechtigter Personenkreis und Aufgaben/ Leistungen der Eingliederungshilfe in Verbindung mit
  - § 77 SGB IX – Leistungen für Wohnraum
  - § 113 Abs. 2 Nr. 1 SGB IX – Leistungen zur Sozialen Teilhabe
  - §§ 135 ff. SGB IX – Einkommen und Vermögen
- § 71 Absatz 2 Nr. 2 SGB XII – Altenhilfe
- §§ 82 ff. SGB XII – Einkommens- und Vermögensüberprüfung

Voraussetzungen

Leistungen nach SGB IX und SGB XII können erst in Anspruch genommen werden, wenn kein anderer Kostenträger zuständig ist (Grundsatz des Nachrangs).

Allgemeine Hinweise

- der Antrag muss vor der Beauftragung eines Unternehmens gestellt werden,
- die Leistungen vom Sozialamt sind abhängig vom Einkommen und Vermögen der antragstellenden Person und des/der Ehe- bzw. Lebenspartners/in,
- die Gewährung eines Darlehens oder Zuschusses ist einkommens- und vermögensabhängig,
- es müssen drei Kostenvoranschläge eingereicht werden,
- Leistungen können auch ergänzend erfolgen, z. B. wenn der Zuschuss der Pflegekasse für die erforderlichen Maßnahmen zur Wohnungsanpassung nicht ausreicht.
- für § 71 Abs. 2 SGB XII ist zu beachten, dass
  - der Antrag nur gestellt werden kann, wenn die Altersgrenze erreicht ist für den Bezug von Leistungen der Grundsicherung im Alter,
  - kein Rechtsanspruch besteht (Entscheidung nach Einzelfallbetrachtung),
  - der konkrete Hilfebedarf auf altersbedingten Schwierigkeiten beruhen muss,
  - Altenhilfe dazu beitragen soll, Schwierigkeiten, die durch das Alter entstehen, zu verhüten, zu überwinden oder zu mildern und alten Menschen die Möglichkeit zu geben, selbstbestimmt am Leben in der Gemeinschaft teilzunehmen und ihre Fähigkeit zur Selbsthilfe zu stärken.

Kontakt

Landkreis Saalekreis
Sozialamt Merseburg
Domstraße 4
06217 Merseburg
Tel.: 03461 40-1351 (Sekretariat)
Sozialamt@saalekreis.de

Bundesversorgungsgesetz (Versorgungsamt/ Fürsorgestelle)

Gesetzliche Grundlage

- § 11 Abs. 1 Bundesversorgungsgesetz (BVG) – Heilbehandlung
- §§ 26 ff.; § 27c BVG – Wohnungshilfe
- § 1 Opferentschädigungsgesetz (OEG) – Anspruch auf Versorgung

Voraussetzungen

Anspruch auf Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz haben: Kriegsopfer, Wehr- und Zivildienstgeschädigte, anerkannte Opfer von Gewalttaten, Opfer rechtswidriger Strafverfolgungsmaßnahmen aus der ehem. DDR, Personen, die aus politischen Gründen außerhalb der BRD in Gewahrsam genommen wurden; sowie deren leistungsberechtigte Hinterbliebene.

Allgemeiner Hinweis

Die notwendige Hilfe wird umfassend gewährt und auf den Einzelfall abgestimmt.

- **Die Entscheidung über die Gewährung von Fördermitteln/ Sozialleistungen wird immer im Einzelfall getroffen. Maßgebend ist die individuelle/persönliche Lebenssituation der/des Einzelnen.**

Sonstige Wege für finanzielle Unterstützung

Steuererleichterungen für barrierefreie Umbaumaßnahmen bzw. Umzug durch das Finanzamt

Gesetzliche Grundlage

- § 33 Einkommenssteuergesetz (EStG) - Außergewöhnliche Belastung
- § 35a EStG – Steuererleichterung bei Aufwendungen für Handwerkerleistungen

Voraussetzungen

- Kosten von Umbaumaßnahmen können als außergewöhnliche Belastung anerkannt werden, wenn vor Baubeginn schon eine Schwerbehinderung vorlag. Dafür müssen diverse Nachweise beim Finanzamt eingereicht werden.
- Kosten für einen Umzug können auch als außergewöhnliche Belastung anerkannt werden. Voraussetzung hierfür ist, wenn der Umzug aus beruflichen Gründen oder aus gesundheitlichen Gründen bzw. wegen einer Behinderung erforderlich ist.

Allgemeine Hinweise

- die Schwerbehinderung muss nachgewiesen werden und vor Baubeginn muss ein ärztliches Attest vorliegen,
- die Baumaßnahmen sollten beim Finanzamt vorher als außergewöhnliche Belastung für die Einkommensteuererklärung anerkannt werden,
- Bürger/innen können unter Nachweis der bezahlten Rechnung Handwerkerleistungen (ohne Material etc.) bis zu 1.200 Euro jährlich steuerlich geltend machen.

Vermieter/innen

Nehmen Sie Kontakt zu Ihren/r Vermieter/innen auf und fragen Sie nach, ob im Rahmen von Instandhaltung/-setzung sowie Modernisierungsmöglichkeiten Kosten sowie Baumaßnahmen vom/von Vermieter/innen veranlasst und getragen werden oder gegebenenfalls die Umbaumaßnahmen als Mietumlage von Ihnen gezahlt werden können.

Stiftungen

Neben den bereits benannten Fördermöglichkeiten kann auch bei Stiftungen Hilfe angefragt und beantragt werden. Folgende kleine Auswahl an Stiftungen bieten z. B. Unterstützung:

ADAC Stiftung
www.stiftung.adac.de/foerderschwerpunkte/einzelfallhilfe/

Stiftung des Bundespräsidenten
www.bundespraesident.de/DE/Amt-und-Aufgaben/Wirken-im-Inland/Stiftungen/stiftungen-node.html

Hans-Rosenthal-Stiftung - schnelle Hilfe in akuter Not e. V.
www.hans-rosenthal-stiftung.de

Natalie-Todenhöfer-Stiftung
www.nathalie-todenhoefer-stiftung.de
Gefördert werden: Privatpersonen mit MS Erkrankung

Otto und Lonny Bayer Stiftung
www.otto-und-lonny-bayer-stiftung.de

Uwe Seeler Stiftung
www.uwe-seeler-stiftung.de

Mehr zum Thema

Beratungsstellen und weitere Informationen

© goodluz – stock.adobe.com

Beratungsstellen

Meist besteht eine dringende Notwendigkeit, in der Wohnung Veränderungen vorzunehmen, um die selbstständige Lebensführung zu erleichtern, zu ermöglichen oder zu erhalten. Wohnberatung hat aber auch einen präventiven Aspekt.

Eine Patentlösung gibt es in den meisten Fällen jedoch nicht. Letztlich hängt die konkrete Gestaltung des unmittelbaren Wohnumfeldes von den individuellen Fähigkeiten, aber auch von den besonderen Wünschen der Betroffenen ab.

Die Landschaft der Wohnberatung in Deutschland ist vielfältig und regional sehr unterschiedlich ausgebaut. Im Nachfolgenden werden Wohnberatungsstellen benannt welche in unmittelbarer Nähe zum Landkreis Saalekreis liegen.

Wohnberatungsstellen

Pfeiffersche Stiftung
Wohnberatung mit Musterausstellung barrierefreies Wohnen
Leiterstraße 2
39104 Magdeburg
Tel.: 0391 810 79 666
www.pfeiffersche-stiftungen.de/menschen-mit-behinderung/wohnen-assistenz/wohnberatung.html

Gesellschaft für Prävention im Alter (PiA) e.V.
Institut an der Hochschule Magdeburg-Stendal
Breitscheidstr. 2
39114 Magdeburg
Tel.: 0391 886 64 615
www.pia-magdeburg.de/seite/169526/wohnberatung.html

Beratungsstelle für Wohnen und Soziales mit Ausstellung „Barrierefreies Wohnen“
Technisches Rathaus
Prager Straße 118 -136
04317 Leipzig
Tel.: 0341 123 4569
https://www.leipzig.de/jugend-familie-und-soziales/seniorinnen-und-senioren/beratungsstelle-wohnen-und-soziales

Bundesweite Onlineberatungsstelle des Vereins Barrierefrei Leben e. V.
www.online-wohn-beratung.de

Allgemeine Beratungsstellen

Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB)
Träger: Verein zur sozialen und beruflichen Integration e. V.
Sixtistraße 16a (1. OG)
06217 Merseburg
Tel.: 03461 8648219
03461 8649931
Mobil: 0176 55768428
E-Mail: eutb.sk-msh@vsbi-online.de

- https://vsbi.eu/ergaenzende-unabhaengige-teilhabeberatung/

- Weitere EUTB-Beratungsstellen, beispielsweise in Halle, sind unter folgendem Link zu finden: www.teilhabeberatung.de/beratung/beratungsangebote-der-eutb

Weiterführende Informationen

Umbaumaßnahmen

- www.wohnungsanpassung-bag.de/seite/259749/wohnberatungstellen.html
- www.barrierefrei-leben.de/
- www.amd-netz.de/leben-mit-amd/alltag-meistern/wohnen
- www.vpb.de/download/Wohnberatung_fuer_sehbehinderte_und_blinde_Menschen-160506.pdf

Umzug

- www.betanet.de/wohnungshilfe.html

Hilfsmittel und Pflegehilfsmittel inklusive einer Darstellung von unterschiedlichen Produkten (Produktschau)

- www.online-wohn-beratung.de/finanzielle-hilfen-kostenuebernahme/tipps-zur-versorgung-mit-hilfsmitteln-ueber-die-kranken-und-pflegekassen/

Fördermöglichkeiten für wohnumfeldverbessernde Maßnahmen

- foerderdatenbank.de
- www.baufoerderer.de
- www.aktion-barrierefreies-bad.de
- www.foerderdata.de

Impressum

Herausgeber: Landkreis Saalekreis – Örtliches Teilhabemanagement
Layout: Landkreis Saalekreis – Öffentlichkeitsarbeit
Bildnachweis: Titelbild © pressmaster – stock.adobe.com

Hinweis

Die Angaben innerhalb dieser Handreichung basieren auf Informationen, die von Dritten zur Verfügung gestellt und zu einem bestimmten Zeitpunkt zusammengefasst wurden. Aus diesem Grund kann keine Gewähr für Vollständigkeit und Aktualität übernommen werden.

Diese Handreichung wurde vom „Örtlichen Teilhabemanagement“ Landkreis Saalekreis erstellt.

Das Projekt „Örtliches Teilhabemanagement im Landkreis Saalekreis“ ist Bestandteil des Landesprogrammes „Örtliches Teilhabemanagement“ und wird aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds und aus Mitteln des Landes Sachsen-Anhalt gefördert.

Kontaktdaten

Örtliches Teilhabemanagement
Fritz-Haber-Straße 7a
06217 Merseburg
Tel. 03461 40-2181
E-Mail: Teilhabemanagement@saalekreis.de

SACHSEN-ANHALT

EUROPÄISCHE UNION
ESF
Europäischer Sozialfonds

Saalekreis

Selbstbestimmt Leben in den eigenen vier Wänden
Informationen zum barrierefreien Wohnen